

Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit der Truppe

Änderung vom 24. Februar 1999

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 28. Februar 1996¹ über die ausserdienstliche Tätigkeit der Truppe wird wie folgt geändert :

Beifügen einer Abkürzung des Titels
VATT

Art. 3 Abs. 2

² Als beratendes Organ steht dem Chef Heer die Gebirgskommission zur Verfügung. Der Chef Heer kann diese Kommission mit dem Besuch von freiwilligen Gebirgskursen für die Dauer von ein bis zwei Tagen beauftragen.

Art. 7 Abs. 1 Bst. b, sowie Abs. 5 - 7

¹ Die Beteiligung an Wettkämpfen des «Conseil International du Sport Militaire» (CISM) beschränkt sich auf folgende Militärsportarten:

b. Ski (alpin, nordisch, Biathlon);

⁵ Die Teilnahme an CISM-Wettkämpfen und den entsprechenden Trainingskursen ist besoldet. Die Dienstage, die Wettkämpfer und Trainer in Vorbereitungskursen und Wettkämpfen des CISM bestehen, werden als Ausbildungsdienst der Formationen an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet, wenn:

- a. die Dienstage auf Grund eines militärischen Aufgebots bestanden werden;
- b. die einzelnen Vorbereitungskurse oder Wettkämpfe mindestens fünf zusammenhängende Tage umfassen.

⁶ An die Gesamtdienstleistungspflicht als Ausbildungsdienst der Formationen können höchstens angerechnet werden:

- a. den Soldaten, Gefreiten, Korporalen und Wachtmeistern 95 Tage;
- b. den höheren Unteroffizieren 114 Tage;
- c. den Offizieren 152 Tage.

⁷ Kontrollführung und Aufgebot für die Teilnahme an CISM-Wettkämpfen und an den entsprechenden Trainingskursen richten sich nach den Verordnungen vom

¹ SR 512.38

7. Dezember 1998² über das militärische Kontrollwesen und vom 24. August 1994³ über das Bestehen der Ausbildungsdienste. Das Gleiche gilt für Kontrollführung und Aufgebot für die weitere internationale Wettkampftätigkeit der Truppe sowie für die freiwilligen Militärsport- und Gebirgskurse nach dieser Verordnung.

Art. 9 Abs. 3

³ Die bewilligte Teilnahme an Meisterschaften ausländischer Armeen ist besoldet. Sie wird an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet. Zusammen mit den für die Teilnahme an freiwilligen Militärsportkursen angerechneten Diensttagen (Art. 15 Abs. 2) dürfen höchstens 30 Dienstage angerechnet werden.

Art. 11 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Die Daten der militärischen Wettkämpfe werden jährlich im Kurstableau veröffentlicht.

Art. 14 Abs. 1 und 2

¹ Die Grossen Verbände können jährlich freiwillige Sommer- und Wintermilitärsportkurse durchführen. Die Daten der freiwilligen Militärsportkurse werden jährlich im Kurstableau veröffentlicht.

² Diese Kurse dienen der Verbesserung der allgemeinen Kondition und der Vermittlung aktueller sporttechnischer Kenntnisse im Hinblick auf die Sommer- und Winterwettkämpfe sowie der Ausbildung der Sportleiter der Einheiten. Die Ausbildung hat in praktischer und theoretischer Form zu erfolgen.

Art. 15 Abs. 2

² Die Teilnahme ist besoldet und kann für Teilnehmer, die nicht als Sportleiter ausgebildet werden, an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet werden. Zusammen mit den für die Teilnahme an Meisterschaften ausländischer Armeen ausserhalb des CISM angerechneten Diensttagen (Art. 9 Abs. 3) dürfen höchstens 30 Dienstage angerechnet werden.

Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1^{bis}

¹ Als Funktionäre und Dienstpersonal sind insbesondere einzusetzen: ...

^{1bis} Ehemalige Angehörige der Armee können nach Bedarf als freiwillige Funktionäre beigezogen werden.

Art. 26 Abs. 2

² Ersatz und Reparatur von privaten Sport- und Wettkampfausrüstungsgegenständen sowie von weiterem Privatmaterial gehen zu Lasten des Eigentümers.

² SR 511.22

³ SR 512.22

Art. 27 Militärversicherung

Wer als Teilnehmer, Funktionär oder als Dienstpersonal an den ausserdienstlichen Tätigkeiten nach dieser Verordnung teilnimmt, ist im Rahmen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁴ über die Militärversicherung versichert, sofern er oder sie der Armee angehört oder angehört hat.

Art. 28 Haftpflicht- und Unfallversicherung

¹ Wer ausserdienstliche Wettkämpfe der Truppe nach dieser Verordnung durchführt, hat sich wie folgt zu versichern:

- a. gegen Haftpflichtansprüche für eine Mindestleistung von 3 Millionen Franken pro Schadenereignis;
- b. gegen Unfälle von nicht militärversicherten Personen.

² Die Gruppe Heer schliesst für jede Versicherungsart einen Rahmenvertrag ab. Die jeweiligen Organisatoren können sich diesen Rahmenversicherungsverträgen anschliessen.

II

Die Verordnung vom 24. August 1994⁵ über das Bestehen der Ausbildungsdienste wird wie folgt geändert:

Art. 18

Aufgehoben

III

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

24. Februar 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

⁴ SR 833.1

⁵ SR 512.22